

Sehr geehrte Eltern,

bis zum 31.01.2021 ist es **ausschließlich in dringenden Notfällen** möglich die Notfallbetreuung der Schule zu nutzen. Dies muss mit einem begründeten, formlosen Antrag an die Schulleitung beantragt werden.

Die Gewährung der Notbetreuung ist an zwingende Gründe gebunden, die vom Antragsteller ggf. durch ein entsprechendes Schreiben des Arbeitgebers belegt werden müssen. Sollten diese Gründe nicht vorliegen, sehen Sie bitte von einem Antrag auf Notbetreuung ab.

Zwingende Gründe sind durch das Kultusministerium wie folgt beschrieben:

Notbetreuung Schule:

Notbetreuung wird angeboten für die Kinder der Schuljahrgänge 1-6 in den Szenarien B und C, in der Regel zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse* tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

*So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur, Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zuzurechnen sein. Alle anderen Möglichkeiten einer Betreuung müssen aber vor der Möglichkeit der Inanspruchnahme ausgeschöpft worden sein. Diese Neuregelungen sollen im Verlaufe der kommenden Woche sukzessive vor Ort umgesetzt werden.

Quelle: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/schul-und-kitabetrieb-im-lockdown-distanzlernen-wechselunterricht-und-notbetreuung-195966.html>

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Neuregelung zu den Kinderkrankentagen hinweisen: Wegen der Corona-Krise bekommen Sie zehn weitere Krankentage pro Elternteil, wenn Ihr Kind krank ist. Diese Regelung ist für das Jahr 2021 verlängert worden und gilt auch, wenn Eltern wegen Schul- oder KiTa-Schließungen für die Kinderbetreuung zu Hause bleiben müssen.